

II-4154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/70-Pr.2/78

Wien, 1978 08 01

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n1959/AB
1978-08-14
zu 1938/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Magister Höchtl und Genossen vom 16. Juni 1978, Nr. 1938/J, betreffend Gebührenbefreiung von Anträgen und Beilagen jener Wehrpflichtigen, die um Aufschub oder Befreiung vom Wehrdienst ansuchen, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Gebührenpflicht von Eingaben (Ansuchen u.ä.) ergibt sich nicht aus einer taxativen Aufzählung dieser Schriften im Gebührengesetz, sondern aus einer allgemeinen Tatbestandsumschreibung. Alle Eingaben in sämtlichen Verwaltungsbereichen, die die im Gebührengesetz normierten Tatbestandsmerkmale erfüllen, unterliegen daher der Gebührenpflicht. Ausnahmen bestehen nur für solche Eingaben, für die ausdrücklich und konkret eine Gebührenbefreiung festgesetzt ist und zwar entweder im Gebührengesetz selbst oder, wenn es der Gesetzgeber für vertretbar und erforderlich erachtet hat, in besonderen Bestimmungen in anderen Gesetzen.

Der Gesetzgeber des Jahres 1955, der am 7. September 1955 mit den Stimmen der damaligen Regierungsparteien das Wehrgesetz 1955 beschlossen hat, hielt offensichtlich die allgemeine Wehrpflicht für so bedeutend, daß er eine individuelle Ausnahme von dieser, die im Gesetz grundsätzlich vorgesehen war, nicht durch eine Gebührenbefreiung begünstigen wollte. Das Wehrgesetz enthält jedenfalls keine Gebührenbefreiungsbestimmung. Der Gesetzgeber hat auch anlässlich der zahlreichen Novellen, die das Wehrgesetz erfahren hat, keinen Grund gesehen, die Gebührenpflicht der gegenständlichen Eingaben aufzuheben.

Es erscheint nach wie vor durchaus vertretbar, daß der, der sich auf Zeit oder für immer der im Interesse der Allgemeinheit eingerichteten Wehrpflicht entziehen will, wenigstens einen Teil der dadurch entstehenden Verwaltungskosten in Form der Eingabengebühr selbst trägt.

- 2 -

Aus den dargelegten Gründen besteht keine Absicht, Maßnahmen zu treffen, daß Anträge und Beilagen jener Wehrpflichtigen, die um Aufschub oder Befreiung vom Wehrdienst ansuchen, gebührenbefreit werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'P. ...', written in a cursive script.